



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per DE-Mail [oliver.ellers@big-direkt.de-mail.de](mailto:oliver.ellers@big-direkt.de-mail.de)**

BundesInnungskrankenkasse Gesundheit  
Markgrafenstraße 62  
10969 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556

FAX +49 228 619 1866

[referat213@bas.bund.de](mailto:referat213@bas.bund.de)

[www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)

BEARBEITER(IN) FRAU RUDLOFF

15. Dezember 2020

AZ 213-59042.0-2122/2020

(bei Antwort bitte angeben)

**Satzung anlässlich der Vereinigung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit, Kurzform: BIG direkt gesund, Berlin, mit der actimonda BKK, Aachen, zum 1. Januar 2021**

**Anträge vom 18. und 17. August 2020**

### **B e s c h e i d**

Die durch Beschluss der Verwaltungsräte vom 8. Dezember 2020 gefasste Satzung wird mit Ausnahme von

- KAYSER FILTERTECH GmbH in Düren in Abschnitt § 1 (Name, Sitz und Bezirk) Absatz 3 und insoweit zu § 52 (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV und den folgenden Maßgaben genehmigt:
- Abschnitt 1 (Verfassung) § 1 (Name, Sitz und Bezirk) Absatz 1 Satz 3 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des beteiligten Landes Berlin gemäß § 207 Absatz 4a SGB V zustimmt,
- Anhang 3 zu § 18 (Bonusprogramm BIGtionär für gesundheitsbewusstes Verhalten: Absatz 4a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(4) Bonus-Voraussetzungen a) Die Teilnehmer, die an dem Teilbereich für gesundheitsbewusstes Verhalten des Bonusprogramms teilnehmen, haben Anspruch auf eine Bonuszahlung, wenn sie in dem jeweiligen Bonusjahr in dem Teilbereich für gesundheitsbewusstes Verhalten eine Leistung aus dem Maßnahmenkatalog gemäß Anhang 4 in Anspruch nehmen.“

### **Begründung**

Die Ausnahme zu Abschnitt 1 § 1 Absatz 3, der KAYSER FILTERTECH GmbH in Düren, konnte nicht genehmigt werden, weil die Prüfung noch nicht beendet ist. Die Genehmigung dafür wird zurückgestellt.

Die Maßgabe zu Abschnitt 1 § 1 Absatz 1 Satz 3 in der Satzung ist erforderlich, da der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes in Berlin die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des beteiligten Landes gemäß § 207 Absatz 4a SGB V zustimmen muss.

Die Maßgabe zur Bonusregelung im Anhang 3 zu § 18 Absatz 4a Satz 1 ist notwendig, um klarzustellen, dass die verpflichtend zu bonifizierenden Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 SGB V nicht in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen einen Bonusanspruch auslösen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Absatz 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

